


Kurzer aus denen Cameral- und übrigen Acten gezogener Substantial-Begriff von dem Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Lage Des von der Cammer-Rath Klingerin zu Klein-Lanckheim, Gegen Ihren leiblichen Bruder, den Hof-Rath Albrecht zu Rothenburg, Nach zwanzig-jährigen schweren Extrajudicial-Kränckungen, angesponnenen und durch fast nie erhörten geflissentlichen Mißbrauch der heilsamen Justiz-Pfleg-Anstalten, von Instanz zu Instanz, bis zum Restitutorio, bey dem höchst-preißlichen Reichs-Cammer-Gericht getriebenen nun bald zwanzig-jährigen Rechts-Streits. Aus welchem sich augenscheinlich zu Tag legt, daß dasjenige, womit Decisio Causæ gefährlicher Weise aufgehalten werden will, in cognoscendo lediglich nichts relevirt

[Deutschland], 1770

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1738470857>

Druck Freier  Zugang



Kurzer
aus
denen Cameral- und übrigen Acten
gezogener
Substantial-Begriff

von dem
Ursprung, Fortgang und gegenwärtigen Lage

Des
von der

Cammer-Rath Klingerin

zu Klein-Lanckheim,

Gegen

Ihren leiblichen Bruder,

den Hof-Rath Albrecht

zu Rothenburg,

Nach

zwanzig-jährigen schweren

Extrajudicial-Kränkungen,

angesponnenen

und

durch fast nie erhörten geiffentlichen Mißbrauch der heilsamen Justiz-Pfleg-

Anstalten, von Instanz zu Instanz, bis zum Restitutorio, bey dem höchst-

preißlichen Reichs-Cammer-Gericht getriebenen nun bald

zwanzig-jährigen

Rechts-Streits.

Aus welchem sich augenscheinlich zu Tag legt, daß dasjenige, womit Decisio

Causæ gefährlicher Weise aufgehalten werden will, in cognoscendo

lediglich nichts relevirt.

Gedruckt im Jahr 1770.

Sc. 106.

* * *

*Difficile erit, inveniri Cancellos, ad coercendam ad-
pellandi Licentiam, sat firmos, quos improbitas homi-
num non rumpat, aut transcendat. A LEYSER. Spec. 655.
med. 3.*

* * *



Wer Gelegenheit gehabt hat, den Schaden und das Unheil zu sehen, welches grundlose und geflissentlich verschlaifte Prozesse anrichten; noch mehr, wer durch eigene traurige Erfahrung davon überzeugt worden, der wird die Landes-Väterlichen Anstalten preisen, und die Bemühungen segnen, die auf Verminderung dieses grossen Übels abzwecken; er wird aber auch die betrübte Anmerkung machen, daß eine einmal angespornte wilde Streitsucht auch die stärcksten Dämme durchbricht, und weder Drohung noch Strafe, ja selbst den Glanz der Majestät, und alles, was heilig ist, nicht scheuet, wann sie sich nur Nahrung und Sättigung verschaffen kan.

Den Hochfürstl. Brandenburgischen Hof-Rath, Johann Friedrich Gustav Albrecht, hat das Unglück betroffen, nach zwanzig-jährigen aufergerichtlichen harten Bedrückungen, erst noch ein zwanzig-jähriges Opfer der ausgelassensten Proceß-Sucht zu werden, und somit, außer einem abgenöthigten grossen Vermögens-Aufwand, den besten Theil seines Lebens durch die unangenehmsten Gegenstände verbittert zu sehen.

Was Ihm dabey am allerempfindlichsten fällt, ist dieses, daß eine leibliche Schwester theils selbst die Triebfeder davon gewesen, theils dabey zu einem Instrument mißbraucht worden.

Da die Geschichte dieses äußerst muthwilligen fatalen Rechts-Streits, durch voluminöse, in 4. oder 5. gerichtlichen Instanzen verhandelte Acten zerstreut ist, so hat Er sie in folgenden wenigen Blättern, unter der öffentlichen feyerlichen Verpflichtung, nicht einigen Acten- und Urkunds-widrigen Umstand darein zu mischen, nach ihren wesentlichsten Umständen und natürlichem Zusammenhang, kürzlich darlegen wollen. Um eines Theils ein seltenes Beyspiel einer außerordentlich mißbrauchten Justiz-Pflege aufzustellen: Andern Theils aber, um die Hoffnung zu beleben, den „an sich gerechten Wunsch, „bey ansteigendem Alter und beschwerlichen „Krankheits-Umständen, durch die weit-gepriesene Gerechtigkeits-Liebe eines höchst preißlichen Reichs-Cammer-Gerichts, von einer so grossen und schon so lange getragenen Last, endlich befreyet zu werden,“ nun bald erfüllt zu sehn.

Factum.

§. 1.

Bernhard Friederich Krausenberger, vormalig. Hochfürstlich. Brandenb. Onolzbachischer Cammer-Rath und Castner zu Prichsenstadt, lebt mit Elisabetha Catharina, einer gebohrnen Ströblin, von Ao. 1686 bis 1726, in einem 40-jährigen, an Kindern und Vermögen geseegneten, Ehe- und Güther-Consortio.

Eine einige, unter mehrern Kindern, am Leben gebliebene Tochter, Anna Maria Eleonora, wird zwar an den nachherigen Reichsstadt. Rothenburgischen Burgermeister, Herrn Johann Christoph Albrecht, verheyrathet, und zeuget mit Ihm 3. Kinder; sie hat aber das Unglück, durch Krankheit des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt zu werden, und bis in das Jahr 1749, da sie das Zeitliche verläßt, in solchem Zustand zu bleiben.

Die Albrechtischen Kinder und Krausenbergischen Enckel sind:

1.) Johann Friederich Gustav, gebohren den 13. Jun. 1710. dieser domicilirt zu Rothenburg als Hochfürstl. Brandenb. Hof-Rath.

2.) Anna Euphrosina Elisabetha, gebohren den 26. Julii 1711, diese heyrathet Ao. 1725. den gewesenen Amts-Scribenten ihres Großvatters, nachherigen Hochfürstl. Brandenburgischen Cammer-Rath und Castner zu Klein-Lanckheim, Herrn Abdias Salomon Klinger.

3.) Christoph Friederich, gebohren den 12. Sept. 1720. welcher den 7. April Ao. 1728. das Zeitliche wieder verlassen hat.

§. 2.

Ao. 1705. den 13. Junii, kauft der Cammer-Rath Krausenberger von dem- mit seiner Ehe Consortin, seinem eigenen Geständnuß nach, erworbenen ansehnlichen Vermögen, das immediate frey-eigene Guth Bergen, auf dem Steiaerwald bey Ober-Höchstett gelegen, von dem Herrn Grafen zu Castell-Rüdenhausen. Und Ao. 1715. resolvirt er sich, solches Guth dem Hochfürstlichen Haus Brandenburg-Onolzbach zu Lehen aufzutragen.

Die im Monat Sept. e. a. von des Herrn Maraggrafens Hochfürstl. Durchlt. ratificirte Lehens-Auftrags-Tractaten enthalten unter andern Folgendes:

„ 1.) Wird das Guth, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, „ Unterthanen, Gefällen, Juribus, wie die Namen haben, zu einem Mann- und Weiber-Lehen aufgetragen.

„ 2.) Soll dem Lehens-Austräger, weil seine Familie schwach, „ zugestanden seyn, ein Subjectum zu bestimmen, welches nach seiner Erlöschung im Lehen succedire, jedoch soll, solch erfolgenden „ Falls, das Lehen nicht mehr Mann- und Weiber-, sondern nur „ Mann-Lehen seyn.

„ 3.)

„ 3.) Wird die erste Belehnung für den Lehens-Aufträger und
 „ für seine Frau, so lang sie leben, außer der Canzley Gebühr, frey
 „ bewilligt; sonst aber sollen bey jeder Veränderung und Lehens-
 „ Empfängnuß für Herrn. Tax. 12. Thlr., für Canzley Gebühr
 „ 2. Thlr. bezahlt werden.

Gleich den 10ten Octobr. darauf erfolgte die erste Belehnung, nach dem Inhalt der ratificirten Lehens-Auftrags-Tractaten, und dem, sub eod. Dato ertheilten Lehens-Brief, wird der Succession halber einverleibt, daß das Lehen auf des neuen Vasallen damalen habende einige Tochter, auch künftig noch erzielende Kinder, und deren eheliche Leibes-Erben, männ- und weiblichen Geschlechts, so lang deren am Leben, als Mann- und Weiber-Lehen, nach deren Erlöschung aber auf das, zu benennen vorbehaltene Subjectum und dessen männliche Descendenz, als ein Mann-Lehen kommen soll.

a) Da dieses Feudum novum oblatum, ein, sub communione conjugali begriffenes eigenthümliches Guth gewesen, so konnte diese Verwandlung ohne Vorwissen und Bewilligung der Cammer-Rath Krausenbergerin, qua Condomina, nicht geschehen; und eben deswegen ist ihr auch bey und hinter der Lehnbarmachung der freye und unbeschwehrte Lehenlängliche Besitz dessen ausdrücklich bedungen worden.

b) Der neue Vasall und seine Ehe-Consortin konnten dieses neue Lehen, *salvis iuribus novi Domini directi*, annoch als ihr Eigenthum ansehen und behandeln, und wie überhaupt, so insonderheit der Succession halber, wo sie zumalen nur die Kinder betrifft, darüber auch Testamentarisch disponiren.

c) Die Krausenbergische Tochter war damahlen noch nicht in denen miserablen und Hoffnungslosen Umständen.

§. 3.

Im Januar 1725. macht der Cammer-Rath Krausenberger eine testamentarische Disposition, und setzt darinnen fest:

„ 1.) Seine Ehe-Consortin soll, weil sie dasjenige, was er durch
 „ Gottes Seegen erlangt, erwerben helfen, als Universal-Erbin
 „ nach seinem Tod, im vorhandenen gesammten Vermögen und Gü-
 „ thern, liegend und fahrend, wie es Namen haben möge und wolle,
 „ sitzen bleiben, und es als ihr eigen nutzen und brauchen.

„ 2.) Auf ihr erfolgend Absterben wolle er zwar die 3. Albrechti-
 „ tische Kinder, als seine leibliche Tichterlein, zu Erben substitu-
 „ ren. Jedoch

„ 3.) Seiner Ehe-Consortin freye Hand und Macht lassen, hin-
 „ ter ihm gleichfalls nach ihrem Gefallen zu disponiren, wie und
 „ welcher Gestalt, Maas und Weis es ihr gefällig seyn werde.

a) Unter dem gesammten Vermögen ist das Guth Bergen ohne Widers-
 spruch begriffen; und der Satz: *Feuda sub generali dispositione non*

veniant: findet in dem unterliegenden Fall offenbar keine Anwendung. Denn 1.) war die Cammer-Rath Krausenbergerin vor und nach der Lehnbarmachung Condomina. 2.) ist die Facultas disponendi ihres Mariti, bey diesem Feudo novo oblato, unwidersprechlich.

b) Die kläglichen Umstände der Krausenbergischen Tochter waren damalen schon Hoffnungslos, und so beschaffen, daß an eine Reconvalescenz, mithin auch an eine Successions-Fähigkeit nicht zu gedencken war; daher dann auch ihr Vatter bewogen worden, seiner Ehe-Consortin nicht die Tochter, sondern die Enckel, als Erben zu substituiren.

§. 4.

Nachdem der Cammer-Rath Krausenberger im Januar 1726. gestorben, macht die zurückgebliebene Wittib, theils aus eigener, theils aus übertragener Befugniß, successive verschiedene Dispositiones, anfänglich ordnet sie unter anderm:

„ Daß ihre Enckelin Klingerin gleich nach ihrem Tod den dritten
 „ Theil des ganzen Vermögens, pleno jure, tam quoad proprietatem, quam quoad usumfructum, bekommen; die andern 2.
 „ Drittel aber ihren beeden männlichen Enckeln zu Theil werden sollten, wann erst davon die Legitima für ihre in miserablen Umständen sich befindende Tochter abgezogen worden, als welche sie zu deren Unterhalt bestimmt, und eine Curatel dazu angeordnet.

a) Der ganze Zusammenhang der hier bemerkten Disposition gibt gar deutlich zu erkennen, daß sie eine besondere Veranlassung gehabt hat; Sie war eine augenscheinliche Begünstigung derer, um und bey denen Groß- und Schwieger-Eltern sich aufhaltenden Klingerischen Ehe-Leute, und eine augenfällige Beschwerde derer beeden männlichen Enckel, als die ihre Mutter allein unterhalten sollten; So wie aber diese, unglücklicher Weise sich eingedrungene Begierde von der Groß-Elterlichen Verlassenschaft einen unverhältnißmäßigen und zur Verführung eines unschuldigen Bruders gereichenden Vortheil zu erhalten, zu dem hernach zwischen zweyen leiblichen Geschwistrigen ausgebrochenen, nun bald 40-jährigen fatalen Streit, den Grund gelegt; So hat es sich auch, wie hier unten gleich gemeldet werden wird, fügen müssen, daß durch die nemliche Veranlassung der bezweckte unlautere Vortheil wieder entzogen, und dem, in einer zimlichen Entfernung sich enthaltenden, damahlen noch unmündigen Krausenbergerischen Enckel, Johann Friederich Gustav Albrecht, ohne dessen geringste Beywirkung zugewendet worden.

b) Da die Nutznießung des Pflicht-Theils ad Sustainationem Filiae bestimmt war, so läßt sich von diesem, auf den Umfang der Verlassenschaft schließen.

§. 5.

In einer nachgefolgten codicillarischen Verordnung ändert die Cammer-Rath Krausenbergerin, wie sie selbst sagt, aus bewegenden Ursachen, nicht nur vorstehende Disposition dahin ab: „ Daß, da inzwischen der
 „ jüngere männliche Enckel gestorben, die noch am Leben befindliche beede
 „ Enckel

„ Enckel, nach ihrem Tod, das völlige Vermögen mit einander theilen,
 „ auch (mit Ausschluß ihres Herrn Vatters) gleich usufruiren, hinge-
 „ gen auch verbunden seyn sollten, ihre Mutter davon zu unterhalten,
 „ und die Legata richtig auszuhändigen! Sondern sie bestimmt auch für
 „ ihren Enckel, Johann Friederich Gustav Albrecht, das Guth Bergen,
 „ welches ihm der verstorbene Groß-Vatter, vermög derer bey denen
 „ Acten befindlichen zweyen Aussagen verschiedener Bergemer Untertha-
 „ nen, die sie eyndlich zu bestärcken sich erbotten, schon zugedacht, ganz
 „ allein; mit dem notablen Anhang: Weil Hr. Klinger ihres seel. Man-
 „ nes Testament schon bey seinen Leb-Zeiten eröffnet und angegriffen;
 „ und wer sich unterstehe dieses umzustossen, solle nicht nur den zeitlichen
 „ Fluch haben.

Die Gültigkeit dieses Vermächtnisses ist un widersprechlich. Denn die Cammer-Rath Krausenbergerin war dazu befugt,

a) qua Condomina des Guths, wofür sie auch in denen ratificirten Lehn-Auftrags-Tractaten, ausdrücklich erkannt worden.

b) Ex dispositione Mariti expressa.

c) Ex idea Feudi novi oblati.

d) qua prima Coaquirens.

e) Weil überhaupt die Gesetze die Successions-Bestimmung in der Famille gestatten.

f) Weil sie es besonders mit ihren leiblichen Enckeln zu thun hatte.

g) Weil endlich bey der Disposition, an eine Verkürzung der legitima ratione Cohæredis, nach dem Umfang der Verlassenschaft, gar nicht zu gedencken war.

§. 6.

Diese letztere Disposition der Cammer-Rath Krausenbergerin kam ihrem Schwieger-Enckel und seiner Ehe-Consortin vorzeitig zur Wissenschaft; und da sie leicht-erachtlich nicht angenehm war, so suchte man selbige, durch Beschleunigung der vorher schon unbefugt und ungeheissen sollicitirten Belehnung der Krausenbergerischen Vernunft-losen Tochter mit dem Guth Bergen, auszurathen.

Der damalige Castner Klinger zu Stephansberg stellte sich zu dem End bey der Hochfürstl. Brandenburgischen Lehens-Curie als Lehenträger für seine Successions-unfähige Schwieger-Mutter dar, und die einge-reichte Supplic war, dem Anschein nach, von der Groß-Schwiegermutter, oder der Cammer-Rath Krausenbergerin, unterschrieben.

Es hat sich aber bey einer nachhero, am 20. Junii 1753. vorgenommenen Collation derer Handschriften augenscheinlich ergeben, daß die Castner Klingerin ihrer Groß-Mutter Namen unter die Supplic geschrieben, und somit glaubend gemacht hat, daß die Groß-Mutter selbst um die Belehnung ihrer verstandlosen Tochter sollicitire.

Die Hochfürstliche Lehens-Curie, welche von dieser Fiction nichts wußte, williget in das vermeynte Gesuch der Cammer-Rath Krausenbergerin,

Bergerin, und der Castner Klinger leistet am 16. August 1728. als Lehnträger, Namens seiner Successions-unfähigen Schwieger-Mutter, die eydliche Lehens-Pflicht.

a) Der Cammer-Rath Krausenbergerin konnte der Lebens-längliche Besitz des Guths Bergen, da ihr zumalen solcher in denen Lehn-Austrags-Tractaten ausdrücklich versichert worden, ohne ihre Beystimmung und Einwilligung nicht entzogen werden; da nun aus vorbereitem Vorgang sowohl, als aus ihrer kurz vorher in eben dem Jahr gemachten Disposition klar am Tag liegt, daß sie die Belehnung ihrer vernunftlosen Tochter weder gesucht, noch darein gewilliget hat, so war selbige in Ansehung ihrer ohne Wirkung, und konnte der, von ihr intuitu successio-nis gemachten, und aus so vielen unstreitigen Gründen Rechts-beständigen, auch nachhero von dem Hochfürstlichen Lehn-Hof agnoscirten Disposition, ihre Krafft nicht benehmen.

b) Der Hochfürstliche Lehen-Hof würde auch den geringsten Anstand nicht gehabt haben, die ohne ihr Wissen und Willen zu erschleichen-gesuchte, und wirklich erschlichene Belehnung abzuschlagen, oder aufzuheben, wann die Subreption zu rechter Zeit entdeckt, oder nachher darauf geklagt worden wäre. Und dieses

c) um so mehrers, da der leibliche Vatter seine Tochter, bey ihren hinter der Lehnbarmachung des Guths, erfolgten kläglichen Umständen, für Successions-unfähig gehalten hat.

d) Die Krausenbergerische Tochter ist auch niemalen in den Besitz und Genuß des Lehens gekommen, sondern ihre Mutter ist bis an ihr End darinnen geblieben, und hinter solchem, wie bald hierunten dargethan werden wird, die Castner Klingerin (unbefügter Weise) nebst ihrem Bruder dazu gekommen.

e) Da der Castner Klinger den Lehens-Eyd abgeschwohren, und dessen Ehe-Consortin, ihrer Groß-Mutter Nahmen, unter die, um die Belehnung eingereichte Supplic, hinter ihr Wissen und Willen, geschrieben hat, so konnte dieser Vorgang wenige Jahre hernach ohnmöglich von ihnen ignorirt, oder wider besser Wissen und Gewissen, und der Acten-mäßigen Wahrheit entgegen, vorgebildet werden, daß ihnen diese, von ihnen selbst veranlaßte, ex post wiederholte, an sich effectlose Handlung, oder der vermeintlich auf die blödsinnige Krausenbergerische Tochter gekommene Lehens-Besitz verborgen und unbekannt gewesen. Und gleichwol hat dieser augenfällig-leere Behelf, in denen beezden leztern Instanzen, eine gegentheilige Haupt-Stütze abgeben müssen.

§. 7.

Im Monath September 1731. stirbt die Cammer-Rath Krausenbergerin, und somit war die Succession ihres Enckels Johann Friedrich Gustav Albrechts, in dem Guth Bergen, unwiderstreitlich bevestiget. Und nun machten sein Schwager und seine Schwester den zweyten Versuch, ihme den von der Groß-Mutter zuerkannten alleinigen Besitz des Guths Bergen aus den Händen zu winden. Er wurde nemlich, gleich nach der Groß Mutter Tod, im Octobr. 1731, und ehe noch inventirt worden, qua notorie minorennis, und ohne einen Beystand zu haben, zu einem Vergleich disponirt, nach welchem zwar derjenige Theil der
Groß-

Großmütterlichen Verordnung, Krafft dessen die Verlassenschaft unter ihnen beeden gleich zu vertheilen, gelten; der aber, welcher ihm das Guth Bergen allein bestimmt, aufgehoben, und er sich dessen verzeihen und begeben sollte.

Auser denen vor Augen liegenden wesentlichen Gebrechen dieses Vergleichs, ist zu bemerken, daß er von der Gegen-Seite selbst durch nachfolgte Handlungen, für Gesetz-widrig erkannt worden.

§. 8.

Mit diesem nichtigen Vergleich glaubte man Klingerischer Seiten, den Grund gelegt zu haben, dem minorennen Schwager und Bruder sein- ex providentia Avia & ad intentionem Avi, auf das Guth Bergen erlangtes Recht aus denen Händen zu winden. Man säumte daher nicht, gleich hinter selbigem, Dispositionem Avia qua rite confectam zu agnosciren, die Inventirung der Verlassenschaft zu beschleunigen, und bey der Hochfürstl. Brandenburgischen Regierung um deren Vertheilung unter die Testaments Erben nachzusuchen.

§. 9.

Um dem Zweck näher zu kommen, wurde veranstaltet, dem Inventario, bey dessen Fertigung die Klingerischen Eheleute, die doch geraume Zeit in die Administration des Groß-Elterlichen Vermögens die Hand stark eingeschlagen, nicht einmal über dessen gewissenhafter Anzeige, Hand-Gelöbnuß geleistet, die Notam einverleiben zu lassen: „Daß das Guth Bergen, gewisser Ursachen halben, weder in Ansatz noch Anschlag gebracht werde.“

Hier ist das eigene, kaum drey Jahre hinter der erschlichenen Bezeichnung der Krausenbergerischen vernünftigen Tochter, öffentlich abgelegte Geständnuß, daß die Cammer-Rath Krausenbergerin das Guth Bergen bis an ihr Ende in Besitz und Genuß gehabt, und daß man es (wie es auch wirklich ist,) für ein Inventariums-Stück ihrer Verlassenschaft halte.

§. 10.

Die Ursachen, um welcher willen das Guth Bergen weder in Ansatz noch Anschlag gekommen, klärten sich bald auf; man wollte nemlich dem Hofrath Albrecht, nachdem er einmal, auf eine offenbar Gesetz-widrige Weise, zu Begebung seines darauf habenden unbeweglichen Rechts verleitet worden, es ganz aus dem Gesicht wegraumen, und ihm somit die Gelegenheit benehmen, in folgenden Zeiten über das Geschehene nachdenkend zu werden, und in seine so außerordentlich gekränkt. und verletzte Rechte sich restituiren zu lassen. Zu dem Ende wurden, gleich hinter dem Inventur-Geschäfte, Anstalten vorgekehrt, das Guth Bergen zu verkaufen. Es wurde dem damalig Hochfürstl. Brandenburgischen Herrn Minister, Freyherrn von Seckendorff, angeboten, und in der darüber geführten Correspondenz, unter andern vom Castner Klinger geäußert: „Er wolle bemühet seyn, den ruhigen Besitz und Genuß des Guths zu
C „ver.

„verschaffen, und dazu, ob minorennitatem seines Schwagers, des-
sen Herrn Vatters Consens auszuwirken.“

Dieses eigene Geständnuß von der Nothwendigkeit des, zum Ver-
kauf des Guths erforderlichen Väterlichen Consensus, ob minorenni-
tatem Filii, ist der augenfälligste Beweis, von der, bey dem ersten Ver-
gleichs-Geschäfte gespielten Gefahrde, da ihm die Helfte des Guths
auf eine Geseßwidrige Weise entzogen werden wolte.

§. II.

Weil das Verkaufs-Geschäfte keinen rechten Fortgang gewinnen,
und der Hof-Rath Albrecht allmählig wahrnehmen wolte, wie sehr er
bisher von seinem Schwager mißhandelt worden, so wandte sich dieser,
um mehrern besorglichen und ihm nachtheiligen Aufschlüssen noch in Zei-
ten vorzubeugen, an den gemeinschaftlichen Hrn. Vatter und Schwieger-
Vatter, und bathe, unter der Versicherung, in allem, wo man An-
stand fände, die nöthige Erläuterung zu geben, zu wiederholten malen
demüthig, durch seine Vermittelung die einzureissen beginnende Irrun-
gen bezulegen. Er erwirkte auch so viel, daß im Octobr. 1733. ein
zweyter Vergleich eingegangen und unterschrieben wurde; nach welchem
der Hof-Rath Albrecht abermalen des- nach dem Großmütterlichen Te-
stament ihm unumdersprechlich gebührenden Vorzugs, in Ansehung des
Guths Bergen, sich begeben, mit einer Summe von 1800 fl., die ihm
vom Kaufschilling des Guths zu gut gehen sollte, sich begnügen, dagegen
der Schwester Klingerin das noch vorhandene Großmütterliche Haus zu
Prichsenstadt allein überlassen werden sollte.

Da das Guth Bergen bey dem tentirten Klingerischen Verkauf, für
10000 fl. angesetzt worden, mithin die angebotene Summe von 1800 fl.,
700 fl. unter dem halben Werth des halben Guths betragen; da der Hof-
rath Albrecht die ihm gebührende Helfte des Prichsenstadter Hauses missen,
und mithin den, bloß scheinbarer Weise, ihm angebotenen Vorthail
sich selbst aus seinem Beutel zahlen sollte, so fällt nur allzu deutlich in
die Augen, daß dieser, durante adhuc ejus minorennitate, abermalen
eingefädelte, und eine offenbare Læsionem ultra dimid. in sich fassenden
Vergleich, von keinem Rechts-Bestand gewesen wäre, wann er auch
würcklich zur Vollkommenheit und Erfüllung gekommen wäre. Er ist
aber, weil, wie nun gleich gemeldet werden wird, aus dem Verkauf des
Guths nichts geworden, in sein eigenes Nichts zerfallen, und der gemein-
schaftliche Herr Vatter und Schwieger Vatter hat nachhero schriftlich
bezeugt, daß er seinem Sohn sehr nachtheilig gewesen wäre.

§. 12.

Endlich bringt es der Castner Klinger mit dem Verkauf des Guths
Bergen doch so weit, daß im Monath Januar 1734, unter vielen be-
schwerlichen Conditionibus, eine Kauf-Punctation unterschrieben wor-
den; weil er aber die beygefügte Bedingnüße nicht erfüllen, insonderheit
den über sich genommenen Lehnherrlichen Consens nicht erwircken konnte,
so wurde die Kauf-Punctation 5. Jahre hernach wieder aufgehoben, und
er mußte sich, unter andern Beschwehrnüßen, zu einem Abtrag von
100. Ducaten bequemen.

§. 13.

§. 13.

Inzwischen bleibt derselbe 13. Jahr lang in dem halben Genuß des Guths Bergen, dessen er sich auf eine so unbefugte und rechtswidrige Weise angemacht, und es ist ihm, wie von Ao. 1728, da er sich zu einem ungebetteten Lehenträger aufstellen lassen, so nachher bis ad annum 1744. nicht in den Sinn gekommen, seiner per manifestam Subreptionem zur Vafallin machen wollenden Successions-unfähigen Schwieger-Mutter einen Genuß davon zuzuwenden oder zu berechnen.

§. 14.

Es mußte sich so fügen, daß der projectirte Verkauf des Guths Bergen so lange trainirt, und endlich wieder zu Wasser wurde. Denn diese Zwischen-Zeit verschaffte dem - unterdessen ad Majorennitatem gelangten Hof-Rath Albrecht Gelegenheit, von der bey und hinter der Groß-Elterlichen Erb-Vertheilung ihm zugezogenen Läsione enormissima überzeugt zu werden. Er mußte neben andern sehr bedenklichen Umständen erfahren, daß das Original-Testament, wovon er Copiam vidimatam verlangt, bey dem Amt Pichsenstadt unsichtbar geworden; Er mußte wahrnehmen, wie außerordentlich er durch die vorgehabten Vergleiche, durch die Beraubung des - ex dispositione Avix erhaltenen Rechts, durch ein unvollständiges Inventarium, durch versagte Aus- handigung des Schulden Buchs und dazu gehöriger Brieffschaften, durch unterlassene und verweigerte Administrations-Rechnung, mishandelt und beschädiget worden. Und weil er dann in Güte zu seiner Entschädigung nicht gelangen konnte, so blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als solche gerichtlich zu suchen.

§. 15.

Er wandte sich daher im Monath Septembr. 1742. an das Kayserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, und klagte 1) auf Administrations-Rechnungs-Ablegung, 2) auf Editionem Documentorum, 3) auf den Manifestations-Eynd, 4) auf die Einraumung des von der Groß-Mutter ihm allein zuerkannten - von dem Casiner Klinger aber auf die widerrechtlichste Weise zur Halbscheid entzogenen Guths Bergen.

§. 16.

Diese Klage war nach allen ihren Puncten so beschaffen, daß eine schleunige Justiz-Hülfe zuverlässig angehofft werden durfte. Der Gehentheil merckte dieses wohl, und spannte daher, als er auf die im Julio 1743. eingekommene Replic dupliciren sollte, alle Kräfte an, den Proceß zu ~~supprimiren~~ *supprimiren*.

Der gemeinschaftliche Hr. Vatter und Schwieger-Vatter mußte sich wieder ins Mittel legen, und wurde von selbigem zu oft wiederholten malen, und unter denen beweglichsten Vorstellungen, um seine Verwendung zur gütlichen Beylegung gebetten. Vom August 1743. bis gegen das Ende des 1744ten Jahrs werden Tractaten gepflogen, wobey Hof-Rath Albrechtischer Seiten ein für allemal zum Grund gelegt worden:

„ Es sey an keinen Vergleich zu gedencken, wann der andere Theil sich
 „ einen Zutritt oder Succession an das Guth Bergen reserviren, und
 „ nicht ohne alle Restriction ganz davon abtreten wolle; und dieses 1.)
 „ darum, weil die Succession bey dem vorgehabten Verkauf ohnehin ver-
 „ lohren gegangen, und in Ansehung der zugestanden beschwertlichen Be-
 „ dingnisse, ein sehr verringertes Kauf- Pretium erhalten worden wäre.
 „ 2.) Weil der disseits gewillte Abstand von allen andern Prætionen
 „ sehr beträchtlich sey.“

Die Castner- Klingerischen Gegen Erklärungen giengen unter andern
 dahin: „ Es falle zwar ihm, seiner Frau und Kindern schwer, völlig
 „ aus dem Genuß des Guths Bergen gesetzt zu werden und keine Spem
 „ Successionis zu haben; doch aus Regard gegen den Herrn Batter, und
 „ unter vorbehaltenen halben Genuß für das Jahr 1743, dann freyen
 „ Einzug derer bey denen Unterthanen zu Bergen stehenden, und (der
 „ Sage nach) von propren Mitteln angelegten Capitalien, à 600. Rthl.
 „ wollten Sie sich dazu verstehen, wann sodann alle andere Beschwer-
 „ den, auch Rechnungs- Abforderungen, sie mögten Namen haben, wie
 „ sie wollten, aufgehoben wären.“

Die Hofrath Albrechtische Prætionen und Beschwerden müssen
 doch wol Realitäten gewesen seyn, weil sie der Castner Klinger selbst zu
 einem Gegensatz, für dasjenige, was er seiner Meinung nach am Guth
 Bergen schwinden ließe, gemacht hat.

§. 17.

Nachdem dieserley Erklärungen und Gegen-Erklärungen, wobey die
 Castner Klingerin oft selbst die Feder geführt, über 1. Jahr angedauert,
 kommt es endlich zu einem Abschluß. Es wird eine Punctation aufgesetzt,
 wechselseitig communicirt, von beeden Seiten, und namentlich von der
 Castner Klingerin, mehrmalen ratihabirt, unterm 28. Decembr. 1744
 in forma ausgefertigt und unterschrieben. Die wesentliche Puncten die-
 ses Vergleichs sind folgende:

„ 1.) Der Hof-Rath Albrecht begibt sich wissentlich und wohlbedäch-
 „ tig aller und jeder der Groß-Elterlich- Krausenbergerischen Erbschaft hal-
 „ ber gemachten Ansprüche und Forderungen, in specie worüber der bis-
 „ her verführte Proceß entstanden, als: wegen geforderter Admini-
 „ strations-Rechnung, Extradition des Schulden-Buchs und anderer
 „ Original-Documenten, Inventur-Defecten, zweyfach angerechneten
 „ Posten, einer Schachtel mit Ducaten, Läsion wegen des Guths
 „ Bergen ꝛc.

„ 2) Soll ihm das im Großmütterlichen Testament prælegirte Guth
 „ Bergen, völlig allein eigenthümlich verbleiben, und derselbe in den ru-
 „ higen Besitz und Genuß hiermit also eingesetzt seyn, daß Herr Cast-
 „ ner Klinger und seine Frau Eheliebste, für sich und ihre Nachkommen,
 „ die auch auf ihr Investitur-Recht renunciiren, keinen Antheil oder ei-
 „ nigen Anspruch daran begehren, sondern sich dessen, und aller Succes-
 „ sion, auch der Mit-Belehnschaft gänzlich begeben; mit dem weitem
 Ber.

„ Versprechen : Alle das Guth Bergen betreffende Acta und Original-
 „ Documenta ohne den mindesten Abgang zu extradiren.

„ 3.) Bleibt es bey der Abtheilung der Capitalien und Schulden ,
 „ und Hr. Klinger bekommt das Rüdenthäufische Capital à 1000 fl und
 „ 222 fl. an verschiedenen Posten; dann 600. Rthlr. bey denen Untertha-
 „ nen zu Bergen , die Hof-Rath Albrecht als Selbst-Zähler übernimmt,
 „ und jährlich mit 150 fl. abzutragen verspricht.

„ 4.) Die gemeinschaftliche Lehn-Güther in Wiesenbronn, nebst den
 „ beeden Hölzlein in der Suß und an der Greuter Steig, bleiben nach
 „ der gemachten Gleichstellung dem Herrn Klinger allein und eigentüm-
 „ lich, nebst denen im Keller liegenden sämtlichen Fässern, ingleichen
 „ dem Winkelmännischen 1743er Bestand Getraidt, woegen Hof-
 „ Rath Albrecht 20 Eymmer vom Wiesenbronner 1730ger gemeinschaftli-
 „ chen Wein empfängt.

„ 5.) Concurrirt Hof-Rath Albrecht zur Besorgung der - in unglück-
 „ lichen Umständen befindlichen Frau Mutter jährlich mit 50 Rthlr.

„ Mit diesem wohlbedächtig abgeredet, und unwiederruflich gültigen
 „ Transact, sollen alle Streitigkeiten und Forderungen, aus welchem Fun-
 „ dament sie auch herrühren mögten, gänzlich cassirt und mortificirt,
 „ und kein Theil befugt seyn, unter was Prætext es auch immer wäre,
 „ neuen Streit zu erregen, in specie soll, was wählender Administra-
 „ tion, und daher geforderten Rechnung, vorgegangen, oder sich noch
 „ vorthun mögte, als vollkommen abgethan geachtet, und der Vergleich
 „ in allen und jeden Puncten stat und unverbrüchlich, auch bey dem Wort
 „ der ewigen Wahrheit gehalten werden; unter Begebung aller Aus-
 „ flüchten, Statuten, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten, geist-
 „ und weltlich, die allbereits existiren- oder noch erfonnen werden mögten,
 „ Privilegien, Indulgen, Freyheiten, sonderlich derer Einreden eines Be-
 „ trugs, Furcht, Gewalt, oder listigen Überredung, daß die Sache nicht so,
 „ sondern anderst fürgegangen, oder unrecht verstanden, eine Verkürzung
 „ oder Error Calculi begangen worden, daß ein gemeiner Verzicht nicht
 „ gelte, wann nicht ein absonderlicher vorher gegangen etc.

a) Dieser Vergleich, zu dem sich der Hofrath Albrecht aus Liebe zum
 Frieden bewegen lassen, an welchem über Jahr und Tag gearbeitet, cor-
 respondirt, monirt und contra monirt, dessen Contenta zu zwanzig
 und mehrmalen recapitulirt, agnoscert und zugesichert worden, und der
 mithin, an sich (remota consideratione, daß der Hofrath Albrecht die
 Haare darzu hergegeben,) quoad Formam & Materiam vollen Rechts-
 Bestand hatte: dieser Vergleich war Klingerischer Seiten der schicklich-
 ste Weeg, einer bevorgestandenen, mit vielen Bedenklichkeiten und be-
 schwerlichen Auflagen verknüpften gerichtlichen Entscheidung auszuwei-
 chen; man hat von der Seite nichts gethan, als wozu man vorhin schon
 rechtlich verbunden gewesen, ja man hat noch über dieses augenscheinli-
 chen Vortheil dabey gezogen.

In Ansehung des Hofraths Albrechts hingegen, war derselbe ein lee-
 res Geräusch; Er hat dadurch lediglich nichts erhalten, was ihm nicht
 vorher schon un widersprechlich zugehört hat; er hat mit einem Wort, da
 er 12-jährig halbscheidige Intraden vom Guth Bergen, ohne die gering-
 ste

se Schuldigkeit, platt hingeschenkt, auch andere ganz indisputable Ansprüche und Eigenthums-Stücke schwinden lassen, dasjenige erkaufte, was schon sein war, und was ihm niemand in der Welt abstreiten konnte.

b) Es war der Castner Klingerin etwas sehr leichtes, mit Begehung der Succession in das Lehen, ihrem Bruder ein leeres Präsent zu machen; dann einmal hatte sie ihre Groß-Mutter schon simpliciter davon weg-gewiesen, und dann war mit der, superflue nachgefolgten ausdrücklichen, toties quoties wiederholten Renunciation, ein offenerer Acquæstus verknüpft.

§. 18.

Nun war endlich der Hof-Rath Albrecht in seine gekränkte Rechte eingesetzt, oder er hatte sich vielmehr solche theuer erkaufte; er kam durch diesen Vergleich, (mithin anjetzt aus einem dreyfachen Grund, 1.) ex declaratione Avi, 2.) ex dispositione Avix expressa, 3.) ex Transactione,) zum Besitz und Genuß des Guths Bergen, der ihm 13 Jahr lang entzogen und vorenthalten worden; und doch (kaum sollte man es glauben, oder nur für möglich halten,) war er 7. Jahre hinter diesem Vergleich, und nachdem er der Zeit seines Orts alles auf das pünktlichste erfüllt und ausgehändiget hatte, vor neuen Anfällen noch nicht gesichert.

§. 19.

In dem §. 2. des Vergleichs hat sich der Castner Klinger verbindlich gemacht: Alle- das Guth Bergen betreffende Acta und Documenta ohne den mindesten Abgang zu extradiren. So oft und vielmalen diese Extradition begehrt und erinnert worden, so wurde sie doch immer von Zeit zu Zeit erschwert, und verweigert; 6. Jahre hernach war diese Vergleichs-mäßige Schuldigkeit noch unerfüllt, und erst im Monath August 1750. wurde, nach gehäuften Erinnerung, die Versicherung gegeben, daß der auf die Krausenbergerische Tochter erschlichene Lehen-Brief dem-nächst extradirt werden solle.

§. 20.

Im Monath Merz 1751. stirbt der gemeinschaftliche Herr Vater und Schwiegervater; diesen Zeit-Punct hatte man jenseits ausersehen, und, aus leicht zu errathenden Ursachen, für den schicklichsten gehalten, mit einer projectirten neuen Attaque loszubrechen, und noch einen Sturm auf das Guth Bergen zu wagen; somit die Absichten zu verrathen, um welcher willen die Auslieferung der Lehen-Acten zurück gehalten worden.

Anfänglich wurde privatim ein Versuch gemacht, dem Hof-Rath Albrecht eine Genehmigung zu künftiger Mit-Belehnung abzulocken; da aber dieser fehl schlug, so wurde in einem- im Monath April 1751. erlassenen Antwort-Schreiben rotunde erklärt: Daß man weder den in Handen habenden Lehen-Brief auszuliefern, noch den- ehemaligen über das Guth Bergen abgenöthigten Vergleich zu halten verlange, und deswegen bey der Hochfürstl Lehen-Curie seine Nothdurft schriftlich einbringen wolle.

Auf

Auf diese Erklärung sahe der Hof-Rath Albrecht kein anderes Mittel vor sich, die Auslieferung derer Lehens-Acten zu erhalten, als den Hochfürstlichen Lehens-Hof um Assistenz anzurufen. Dieses geschah nun unterm 24. April 1751; und hier mußte er dann zu seinem Erstaunen erfahren, daß seine Schwester an eben dem Tag um die eventuelle Succession vor sich und ihre Kinder in dem Guth Bergen eingekommen.

§. 21.

Die- über solchen unerwarteten Austritt ohnverdenklich bey demselben entstandene Betrübnuß, wurde durch die ergangene gerechte Lehnherrliche Resolution, in etwas gelindert, welche dahin verlautete: „ Daß, nachdem aus dem Vergleich ersichtlich, wie Klingerin, mit Zuziehung ihres Mannes §. 2, desselben, das im Groß-Mütterlichen Testament dem Hof-Rath Albrecht prälegirte Guth Bergen, für sich und ihre Kinder, ihm völlig allein eigenthümlich überlassen, und in specie ihrem Investitur-Recht und Succession auf das kräftigste renunciirt, auch der Castner Klinger, Namens seiner Ehe-Frau, in verschiedenen Schreiben den Vergleich agnoscirt, so werde solcher, als vollkommen vollzogen, für gültig und Rechts kräftig erkannt; und sey nicht abzusehen, wie ein- so vielfältig für gültig erkannter Reces, mit Bestand Rechtens, und der unter so nahen Anverwandten sonst herkömmlichen Billigkeit, als unvollkommen anzugeben, sich unterstanden werden möge; Es werde Ihme daher aufgegeben, Inhalts dessen, die anneh in Händen habende Acta und Documenta binnen 14. Tagen zum Lehens-Hof einzusenden.

§. 22.

Der Castner Klinger, anstatt dieser gerechten Auflage sich zu fügen, wiederholte, uxorio nomine, sein Rechts-widriges Gesuch zum zweyten und drittenmal. Und als darauf unterm 26. Junii e. a.

„ Daß die- wider ersagten Reces in Händen behaltene Lehn-Briefe und Acta, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, (angesehen, Kraft gedachten Recessus, Klinger, seine Ehefrau und Kinder an dem Lehen, dessen sie sich auf das kräftigste, als in Rechten geschehen maag, begeben, nun und nimmermehr etwas zu suchen,) ohne Verzug auszuliefern.

Unterm 30. Jul. e. a. aber:

„ Wie ihm ein- für allemal bedeutet werde, daß sein Weib und deren Kinder, nach diesem wohlbedächtig und bey dem Wort der ewigen Wahrheit verbindlich eingegangenen Reces, am Lehen nun und nimmermehr etwas zu suchen, und der von ihm ex post, wider alle Wahrscheinlichkeit allegirte Zwang und Furcht, den verbindlich abgeschlossenen Reces um so weniger alteriren könne, als in Lehens-Sachen eine Kayserl. Landgerichtliche Approbation vorhin nicht nöthig, und der unter beeden Theilen errichtete vollständige Contract hinlänglich genug sey; Daher die Acten durch den abgeschickten Expressen ohnfehlbar einzusenden, und es zu weiterer Ahndung nicht kommen zu lassen.“

decretirt, auch hierauf weiter, als die aufgehezten Klingerischen Kinder an den Hochfürstl. Geheimden Rath sich gewendet, von diesem höchstpreißlichen Dicafterio:

„Daß Hofrath Albrecht, als alleiniger Besitzer des Lehn-Guths, „privative zu belehnen; jene aber zu einer förmlichen Klage, wann „sie sichs rätzlich achten sollten, zu verweisen.“

erkannt worden. So wendet er sich im Monath August e.a. an das Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, und supplicirt pro restitutione in integrum & rescindenda transactione.

Da der Hochfürstliche Lehn-Hof das Großmütterliche Testament und Prälegat, so wie den Ao. 1744 errichteten Vergleich zu verschiedenen malen ausdrücklich bestätigt hat, so ist somit auch der geringste Schatten eines dagegen beyzubringenden rechtlichen Behelfs, vollend weggeräumt worden.

§. 24.

Die Gründe, welche das Restitutions-Gesuch unterstützen sollten, bestehen darinnen:

1.) Man habe in ignorantia & errore bey denen eingegangenen Vergleichen verfert, als ob das Guth Bergen Allodial, und ein Großmütterlich Inventariums-Stück wäre; nachher sey man vom Gegentheil, daß es nemlich ein Feudum, und die blödsinnige Mutter die Vasallin sey, belehrt worden. Es habe daher, ob falsam causam, bey denen Vergleichen der Consens ermangelt.

2.) Der Vergleich sey super re aliena gemacht worden, weil die Vasallin erst Ao. 1749. gestorben. Er sey

3.) Per litem mere calumniosam dolum & metum abgedrungen worden, mithin auch ex hoc capite zu rescindiren.

So wie aus denen hier angegebenen Umständen die Folgerung gemacht werden will, daß rebus sic stantibus, Restitutio in integrum, & Rescissio transactionis eintreten müsse; so macht sich das Argumentum in contrarium von selbst: daß nemlich rebus sic non stantibus, auch die anmaßliche Restitutio in integrum, und Rescissio Transactionis verschwinden müsse.

Nun ist ad 1) die vorschützen-wollende Ignoranz derer beeden Umständen, daß das Guth Bergen ein Feudum, und die blödsinnige Mutter die erschlichene Vasallin gewesen, eine impertinente und handgreifliche Unwahrheit. Denn a) läßt sich nicht einmal als möglich denken, die Belehnung zu zweymalen supplicirt, die Supplic unterschrieben, und den Lehens-Eyd abgeschworen zu haben, und 2 oder 3 Jahr, ja kaum einige Monate hernach, NB. als ein sich selbst eingedrungenener Lehnträger, den Nexum feudalem ignoriren zu wollen. b) Ist das Guth bey der Ao 1731. vorgewesenen Groß-Elterlichen Verlassenschafts-Vertheilung, als ein Inventariums-Stück derselben verbis & factis eingestanden, und als ein solches Ao. 1734. verkauft worden. c) Ist Avia ohne allen Widerspruch bis an ihr Ende Besitzerin des Guths geblieben. d) Wann auch die ertraumte Ignoranz auf eine Viertelstunde als möglich angenommen würde, so wäre sie ja ohne alle Wirkung, weil die erschlichene Belehnung

Lehnung selbst keine Krafft hatte, mithin kein mütterlicher Lehens-Besitz vorhanden war.

Aus eben dem Grund, ist ad 2) eine offenbare Erdichtung, daß Res aliena vorhanden gewesen, und super tali transigirt worden sey.

Ad 3) Hat der Castner Klinger und seine Ehe-Consortin, bey denen über Jahr und Tag angedauerten Vergleichs-Tractaten zu wiederholten malen, (wie die eigene Handschriften, so bey den Acten liegen, erweisen,) die Renunciacion auf diesen Litem prætense calumniosam, jedes malen sorgfältig zu einem Vergleichs-Punct gemacht, welches bey einem Lite vere calumniosam, und wann er im Gewissen dessen überzeugt gewesen, eine unverzeihliche Thorheit gewesen wäre; von einem Metu überhaupt wissen die Acten nichts, weniger von einem solchen, der rechtliche Wirkungen hat, am allerwenigsten aber von einem Beweis dessen. Und so wie die Anschuldigung eines Doli von dieser Seiten eine offenbare Erdichtung ist, so liegt, oben deducirter massen, die jenseits gespielte Gefährde so klar in denen Acten, daß nichts vollständigers seyn kan.

Und wann am Ende alles dieses in keine Consideracion gezogen, sondern, mit Beyseitsetzung dessen, die jenseitigen Fictiones geltend gelassen werden wollten; so bringen sie dem Gegentheile nicht den allergeringsten Vortheil; denn die an sich ex multis Capitibus vollgültige, und zu allem Überfluß von der Lehnherrschaft ex post begnehmigte Dispositio aviaz stehet immer im Weg, und es ist eine platte Ohnmöglichkeit selbige wegzuräumen.

§. 24.

Von Seiten des Kayserlichen Land-Gerichts wurde, auf diese vermessene Klage, Citatio erkannt, im Sept 1751. insinuirt, und darnach in causa verfahren; wobey in Replicis ohne Scheu die schauderhafte Erklärung geschieht: „Anwalds Principalin hat die Unvollkommenheit solch „ausgepreßten Transacts, in gerechter Absicht gar wohl geschehen lassen „können, zumalen, da sie niemalen des Sinnes gewesen, denselben zur „Wirklichkeit gelangen, und das ihr injusto modo abjudringen gesuchte halbe Guth Bergen dahinten zu lassen &c.

Und damit Hof-Rath Albrecht wissen möge, wessen er sich in Zukunft von seiner Schwester zu versehen habe, so äußert dieselbe in einem eigenhändigen Schreiben vom 17. Jun. 1753: „Wie sie ihres Orts, im Gewissen „überzeugt, contestiren könne, von dem gerechten Proceß nicht abzugehen, und sollte ihr auch Gott das Leben abkürzen, so declarire sie, „daß ihren Kindern unter einem Fluch aufgegeben würde, den Proceß „fortzuführen, bis sie das Guth erhalten.“

Die Wirkungen dieser theils unchristlichen und unüberlegten, theils aus unrichtigen Begriffen und Unvermögen, die Sache nach ihrer Lage rechtlich zu beurtheilen, hergestoffenen Declaration, hat der Hof-Rath Albrecht, bisher durch 17 volle Jahre, noch bey seiner Schwester Lebzeiten empfinden müssen, und ihr Tochtermann, der dermalige Castner Jenc zu Klein-Lanckheim, von welchem sein Schwieger-Vatter in Litt. vom 29. Jul. 1750. bey Gelegenheit des von denen Krausenbergerischen Relicten gegen den Jud Ischerlein geführten Rechts-Streits, das Urtheil gefällt: „Daß er, als ein- zu dergleichen Proceß-Händeln „aufgeweckter Mann, sein Glück neuerlich wagen, und vermittelst seiner

„ner guten Patronen und Freunde tendiren wolle.“ hat diese ausschweifende Gesinnungen bis daher meisterlich unterstützt.

§. 25.

Um in der Sache sicher zu gehen, und theils zu eigener Gemüths-Beruhigung eine desto stärkere Überzeugung zu erhalten, theils einer mehreren Einrißigkeit und Verwirrung in Zeiten zu begegnen, entschließt sich der Hofrath Albrecht, denen beyden berühmten Juristen-Facultäten zu Ingolstadt und Göttingen das Factum vorzulegen, und sich darüber belehren zu lassen. Diese haben dann in dreyen - bey denen Acten befindlichen, so gründlich als gesetzmäßig gestellten Gutachten, ausgeführet: „Daß der Vergleich so in Facto als Jure durchaus gegründet, Rechtsbeständig und verbindlich sey; daß von denen 600 Rthlrn. Capital, so der Hof-Rath Albrecht, nach dem Vergleich jährlich mit 150 fl. abzutragen übernommen, keine Zinsen zu prä tendiren; daß von der Cammer-Rath Krausenbergerin das Guth Bergen, als welches intuitu ihrer und ihres Mannes, von dem übrigen Allodio nicht differirt, summo jure prælegirt worden, und daher die Klingerischen Kinder den von ihren Eltern errichteten Recets, und darinnen enthaltene Lehens-Renunciation, mit Bestand Rechts nicht anzufechten vermögten; daß die Erblasserin das Guth zu prælegiren, summo jure veranlaßt worden, und somit dessen Besiß und Eigenthum dem Hofrath Albrecht, ex duplici capite Transactionis, & Provisionis Avix, ohnstrittig ewig, und unwiederrußlich gebühre; daß die von ihm super edit. librorum & Documentorum hæreditariorum, redditione rationum gestæ Administrationis, jurata specificatione, & Læsione enormissima anzustellen vermüßigte Klage allerdings gegründet gewesen; hingegen die ad annullandam Transactionem neuerlich angestellte Klingerische Klage durchaus ohne Grund, und die Exceptio Litis finitæ & calumniosæ mit vollem Rechts-Bestand entgegen zu setzen sey.“

§. 26.

Nun konnte derselbe den - ihm aufgenöthigten Rechts-Streit, in vollem Vertrauen auf seine gerechte Sache, angehen, und dessen gesetzmäßige Entscheidung getrost erwarten. Weil nun in selbigem das Lehenguth Bergen hauptsächlich eingeflochten war, mithin die Cognition der Hochfürstl. Lehens-Curie notorie competirte, so wurde Causa, so weit sie das Guth Bergen betroffen, von dem Kayserlichen Land-Gericht avocirt, und quoad hoc Punctum bey jener ein, quoad reliqua aber bey diesem fortgeführt.

§. 27.

Im Monath April 1756 wird bey dem Hochfürstlichen Lehen-Hof folgendes - bey der Tübingischen Juristen-Facultät geschöpft Urtheil publicirt:

„In der Lehens-Strittigkeit, sich haltend zwischen Anna Euphrosina Elisabetha, cum Curatore legitimo, ihrem Ehemann, dem hiesig. Hochfürstl. Cammer-Rath und Castner Klinger zu Klein-Landheim, Klä.

„ Klägerin an einem, entgegen und wider ihren Bruder, Johann Frie-
 „ derich Gustav Albrecht, hiesig: Hochfürstl. Hof: Rath in Rothenburg,
 „ am andern Theil, wird auf Klage und Antwort, und beederseitig schrift-
 „ lich verfahren, nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten,
 „ durch Urthel zu Recht erkannt: Daß forderist der Ao. 1744. getroffene
 „ Vergleich zu Recht beständig und gültig, auch sofort der Beklagte so-
 „ wohl bey dem alleinigen Besitz des ihm zum Lehen eingeräumten Guths
 „ Bergen ohnbeeinträchtigt zu lassen, also auch der Klägerin um ihre
 „ Klage nichts zu thun schuldig, sondern davon loszuzählen, die Unkosten
 „ aber aus bewegenden Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. ꝛc.

Über die Ursachen, welche die Compensation der Unkosten veranlaßt,
 haben die Herren Urtheils: Verfassere, in denen angefügten Entschei-
 dungs: Gründen sich also erklärt: „ Wegen der Unkosten dieses zu erins-
 „ nern, daß wir fast Bedenken getragen, ob wohl zwey leibliche Ge-
 „ schwistrige mit einander im Streit verfangen, weilen von Klingerischer
 „ Seiten viele bedenkliche Umstände sich mercken lassen, & cum nemo
 „ alterum, ne cognatus quidem, vel Frater litigio inani vexare de-
 „ beat, & eo casu compensationem expensarum non admittend.
 „ censuerunt Jcti Helmstadiensis apud LEYSERVM in Spec. ad ff. 88.
 „ med. 3; Alldieweil jedoch Frau Klägerin auch ein Responsum Juris
 „ vor sich gehabt, und zwischen so nahen Anverwandten wir die Einigkeit
 „ gerne befördern wollen, so haben wir selbige compensirt.“
 Hieraus ist offenbar, daß sie das Litigium pro temerario gehalten.

§. 28.

An diesem Urthel läßt sich der Gegentheil nicht ersättigen, sondern
 wendet dagegen die Appellation ein. Zwischen der Prosecutione Appel-
 lationis aber macht er so unschickliche als vergebliche Versuche, per Præ-
 tent. Quærelam nullitat., Restitutionem in integrum, declarationem
 Sententiæ, &c. die Sache aus dem Geleis und in Verwirrung zu bringen.

a) Es kann nichts vermesseners und bodenloseres gedacht werden, als
 die gegentheilig angebliche und mit Haaren herbey gezogene Appellations-
 Veranlassung. Dom. Tubingenses haben nemlich die Acten-mäßige Um-
 stände: „ Daß das Guth Bergen ein zur Krausenbergerischen Commu-
 „ nione conjugali gehöriges Allodial- Vermögensstück gewesen; daß
 „ der Cammer: Rath Krausenbergerin der Besitz dessen, in denen ratifi-
 „ cirten Lehen: Auftrags: Extractaten Lebens: länglich zugesichert worden;
 „ daß die Belehnung ihrer vernunftlosen Tochter, hinter ihrem Wissen
 „ und Willen erschlichen worden; daß sie super Feudo nov. oblato, qua
 „ prima Coquirens, zumalen inter libros disponirt, und ex post zum
 „ Überfluß, die Hochfürstliche Lehens: Curie solche Dispositio agnosciert.“
 entzwischen lassen, und daher dafür gehalten, daß man darauf um deß-
 willen so præcise nicht zu sehen hätte, weil die Dispositio Juris feudalis
 dem Hof: Rath Albrecht die Succession schon zugeignete. Sie haben
 aber hinter solchen Aeußerungen, den Vergleich de Ao. 1744. als un-
 umstößlich und zu Recht allerdings beständig erkannt, und deßwegen in
 rat. decid. 13. ausdrücklich gesagt: Daß, wann auch Klägerin ein
 Recht zu contradiciren gehabt, sie jedoch durch den darinnen enthal-
 tenen Verzicht sich dessen völlig begeben hätte.

Diese letztere Rationem decid., welche ganz allein im Stand ist, das ge-
 schöpste

schöpste Urthel aufrecht zu erhalten, und daher auch die unwidersprechliche Wirkung hat, daß dasjenige, was intuitu Dispositionis maternæ berührt worden, wann es auch contra Jus & Acta geltend gemacht werden könnte, ob validissimam Transactionem, in keine Betrachtung kommt; diese läßt der Gegentheil sorgfältig unberührt, hängt sich an nur beregte - die Dispositionem maternam & Successionem feudalem, betreffende Aeußerungen, und will damit das - ex alio Capite, schon augenfällig gesetzmäßige Urthel anfechten. Er will darthun, daß Successio promiscua bey der Hochfürstlichen Lehens-Curie herkömmlich sey, und wann er dieses auch noch so vollständig geleistet hätte, so bleibt das Urthel gleichwol unüberwindlich fest stehen, weil seine Stützen, nemlich die Dispositio Avix, und der Transact de Ao. 1744. unbeweglich seyn.

b) Überhaupt ist dasjenige, was der Gegentheil zur Veranlassung und zur Stütze dieses so vieljährig und so außerordentlich verschleiften Rechts-Streits anführt, der schändlichste Gedanke, der uur gedacht werden kan; indem er gegen seine eigene - in medio liegende Handlungen und Geständnisse dem Gericht weiß machen will: Er habe Ao. 1731. bey der Großmütterlichen Erb-Vertheilung, und Ao. 1744. bey dem errichteten Vergleich, von der Belehnung der vernunftlosen und Successions-unfähigen Schwiegermutter, auch von der - bey dem Lehen-Hof herkömmlich seyn sollenden Successione promiscua nichts gewußt; so sagt er damit ausdrücklich so viel: „Wann er die geringste Überzeugung von dem geringsten gegründeten Anspruch auf das Guth Bergen gehabt hätte; so würde er den (ihme so vortheilhaftten) Vergleich nicht eingegangen haben;“ Die unmittelbare Folge hieraus ist diese: Er hat den stärcksten Vorsatz gehabt, den compaciscirenden Theil geflissentlich zu hintergehen, und würcklich hintergangen:

§. 29.

Am 30. Octobr. eben dieses Jahrs, wird auch bey dem Kayserlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg ein Urthel publicirt hujus tenoris:

„ In Sachen der Cammer-Räthin, Anna Euphrosina Elisabetha
 „ Klingerin, Impetrantin an einem, entgegen und wider den Hof-Rath
 „ Joh. Friedr. Gustav Albrecht, Impetraten am andern Theil, erkennen
 „ des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg verordneter
 „ Land-Richter und Assessores, nach vorgehabtem Rath auswärtig un-
 „ partheyischer Rechts-Gelehrten, vor Recht: Daß die gesuchte Wieder-
 „ Einsetzung in den vorigen Stand Rechts nicht statt hat, sondern es
 „ bey dem - am 28. Dec. 1744. errichteten Vergleich lediglich zu belassen.
 „ Würde sodenn nach Impetratens Eyd für Gefährde, Impetrantin nebst
 „ ihrem Ehemann, daß die geforderte 750 fl. unter dem Vergleich nicht be-
 „ griffen, und letzterer noch besonders, daß er bey errichteter Possenhei-
 „ mer Punctation, sothane Capitalia und Zinsen Impetraten nicht erlas-
 „ sen habe, endlich erhärten, so ist Impetrat obige 750 fl. nebst denen vom
 „ 25. Merz 1737. 31. August 1739. und 5. Sept. 1741. an, aufgelaufe-
 „ nen Zinsen, binnen 4. Wochen bey Vermeidung der Execution, Im-
 „ petrantin zu bezahlen schuldig, Compens. Expens. &c.

a) Da das Guth Bergen ein Haupt-Gegenstand des Vergleichs, dieser aber ein Objectum principale des nun abgeurthelten Streits gewesen, so ist jenes in der richterlichen Bestättigung des letztern notorie begriffen. Die Urthels-Gründe bestärcken dieses ausdrücklich, in verbis:
 „ Die

„ Die vorgeschützte Exceptio Lætionis enormissimæ falle sogleich weg,
 „ wann überlegt werde, daß 1) Klägerin niemalen ein gegründetes
 „ Recht an dem Guthe Bergen gehabt, als welches von beeder Theile
 „ Großmutter, der Cammer-Rath Krausenbergerin, (vermögd der in ihres
 „ Ehe-Herrn Testament erhaltenen freyen Macht und Gewalt, nach ih-
 „ rem Gefallen zu disponiren, und Legata zu machen) Beflagtem in dem-
 „ ihrem Testament angehängten Codicill, als ein Voraus beschieden wor-
 „ den; 2.) Daß Sie das Großmütterliche Testament in allen Puncten
 „ und Clausuln agnoscirt, nach solchem die Groß-Elterliche Vermögens-
 „ Theilung vorgenommen, und die übrigen darinnen enthaltene Legata
 „ ohneweigerlich abgestattet, mithin auch Beflagten das ihm in mehrges-
 „ dachtem Testament beschiedene Legat zu lassen, verbunden. 3.) Daß
 „ sie und ihr Ehemann die wahre und eigentliche Beschaffenheit des Groß-
 „ mütterlichen Vermögens, welches sie viele Jahre administriert, auf das
 „ genaueste gewußt, sonach selbige nunmehr mit einer affectata ignoran-
 „ tia sich nicht behelfen mögen. 4.) Daß die Abtretung des Gutths
 „ Bergen nicht etwa umsonst geschehen, sondern gegen Erlassung der
 „ Administrations-Rechnung, Hinterhaltung des Krausenbergerischen
 „ Schulden-Buchs, und anderer zur Verlassenschaft gehörigen Origina-
 „ lien, derer im Inventario vorhandenen Defecten, doppelt-angerechne-
 „ ten Posten, Unterschlagung einer Schachtel mit Ducaten, und Aufhe-
 „ bung des vor dem Kayserl. Land-Gericht obgeschwebten Processus etc.“

b) Mit diesem zu Giesen geschöpften Urthel, haben nun 4. berühm-
 te Juristische Facultäten, und zwey Richterliche Erkännnisse den Ver-
 gleich vom 1744, als Gesetz-mäßig und unumstößlich erkannt, und
 bestätigt.

§. 30.

Der Hof-Rath Albrecht läßt es, ob er gleich aus mehrern Gründen,
 des Capital-Puncts halber, Reformatoriam erwarten dürfte, bey dem
 Urthel bewenden, und ist willig und bereit, die ihm suppositis suppo-
 nendis zugesprochene Summe an Capital und Zinsen zu erlegen; ja, er
 dispensirt sogar seine Schwester, um ihr Gewissen nicht in Gefahr zu
 setzen, von der Endes-Leistung; alles in der Hoffnung, sich einmal Ruhe
 zu schaffen. Er muß sich aber leider bald in seiner Hoffnung betrogen se-
 hen; Denn kaum war die Summe von 1400 fl. bezahlt, so wurde vom
 Gegentheil noch im Jahr 1756, unter dem Prætext, als ob über ver-
 schiedene in litem deducirte Forderungen, „ als 1.) über die verlangte
 „ Restitution der vom Vergleich de 1744 bis 1749, als das Tempus
 „ mortis der blödsinnigen Mutter, vom Hof-Rath Albrecht eingezogenen
 „ halbscheidigen Fructum des Gutths Bergen. 2.) Über die Erstattung
 „ eines im Vergleich de Ao. 1731. angeblichen erlittenen Schadens von
 „ 3000 fl. 3.) Über die Interessen von denen Bergischen Capitalien.“
 nicht cognoscirt worden wäre, um ein neues Decisum, im Januar 1757.
 aber pro decernenda Citatione ad vid. annullari, cassari, & rescindi,
 ex aliis nov. causis, Transact. nulliter extortas, restitui omnia in pristi-
 num statum &c. bey dem Kayserl. Land-Gericht Burggraffthums Nürn-
 berg supplicirt.

Kaum sollte man es glauben, daß der Frevel und der Mißbrauch der
 heilsamen Justiz-Pfleg-Anstalten so hoch getrieben, und ohne nach-
 drückliche Ahndung gelassen werden könnte; und doch ist er, wie in der
 Folge

Folge sich darlegen wird, noch höher, und zwar zur Zeit noch impune, getrieben worden.

Da notorie Res judicata vorhanden war; da in solcher der Vergleich bestätigt, und somit neben der Verwerffung der gesuchten Rescission dessen, zugleich alle davon abhängende, an sich grundlose Præensiones, schon auf die Seiten gewiesen worden; da überdiß eben diese Träume in der Apellations-Instanz schon wieder mit eingeflochten waren, so legt sich hieraus ein außerordentlicher Pruritus litigandi und Animus vexandi offenbar zu Tag.

§. 31.

Der Hofrath Albrecht stellt diesen Vexis Exceptionem rei judic. & litis in Camera pendentis entgegen, und da diesen die rechtliche Attention nicht gegönnt, vielmehr auf anderweite Einlassung und Verschiebung der Acten angetragen worden, so sahe er sich genöthigt, bey dem höchst-preißlichen Reichs-Cammer-Gericht um ein Mandatum cassatorium & inhibitorium zu imploriren, welches auch am 14. Febr. 1759. gerechtest erkannt, und durch nachgefolgte Paritoriam diese gegentheilige Vexa vereitelt worden.

§. 32.

Nachdem das Verfahren in Appellatorio geschlossen, und nach weitläufig & ausgedehnten Verhandlungen ad Sententiam submitirt, anbey der adverbantische Unfug zur Genüge in das Offene gelegt worden, so erfolgte bey diesem höchst-preißlichen Gericht, als der Apellations-Instanz, am 23. Nov. 1759. nachstehendes Urthel:

„In Sachen N. Klinger, uxorio nomine Appellanten, wider Joh. Friederich Gustav Albrecht, Appellaten, andern Theils, ist allem An- und Vorbringen nach, zu Recht erkannt: Daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurthelt, übel davon appellirt, daher solche Urthel zu confirmiren und zu bestätigen sey; als Wir hiermit confirmiren und bestätigen, Appellanten, die an diesem Kayserl. Cammer-Gericht auf- gelaufene Kosten dem Appellaten, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, fällig erklärend.“

Da der Gegentheil in die Kosten der Instanz condemnirt worden, so ist eo ipso Temeritas litigii & frivola Appellatio offenbar.

§. 33.

Nun war der Hof-Rath Albrecht der alleinig rechtmäßige Besitzer des Lehens Guths Bergen, a) ex declaratione Avi, b) ex dispositione Avia, c) ex Transactione, d) nach dem Gutachten zweyer Juristen-Facultäten, e) nach denen, causa cognita gefällten Urtheilen, 1) der Lehens-Curie, 2) des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, 3) des höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts. Und nun sollte man doch glauben, sey die gegenseitige Streit- und Plag-Sucht gesättiget, der Irrthum benommen, und die Überzeugung von der disseitigen gerechten Sache unwiderstehlich. Allein die Begierde, einen leiblichen Bruder noch länger mit Processen zu verfolgen, hatte sich in 9. Jahren, und während der Zeit durchwanderten Gerichts-Ständen noch nicht abgekühlt;

Es

Es war noch ein Rechts-Weeg übrig, die Verfolgung fortzusetzen, dieser mußte sich also auch noch, durch andere 10 Jahre, zu Erreichung solcher Gefährd. vollen Absichten mißbrauchen lassen; Als daher die Zahlung der zuerkannten Kosten ein ganzes Jahr, und bis dahin verweigert worden, daß ein Mandatum de exequendo erfolgt, auch würcklich die Execution, nach fruchtlos. ertheilten Terminen, nun vollzogen werden sollte, supplicirt der Cammer-Rath Klinger, im Monath Jun. 1761, bey dem höchst-preißlichen Reichs-Cammer-Gericht pro Restitutione in integrum.

§. 34.

Damit das strafwürdige Unternehmen bey dieser gesuchten neuen Instanz, und die unterliegend. äußerst schlimme Sache, so viel möglich verborgen, und in die dazu erforderliche Verwirrung gesetzt werden möge, so wird der - pro Restitutione eingereichten Imploration, ein außerordentlich verstelltes, verstümmeltes, und unrichtiges Factum voraus geschickt. Es wird darinnen gefährlicher Weise verschwiegen, daß das Guth Bergen ein - zur Krausenbergerischen Communione conjugali gehöriges Vermögens-Stück gewesen; daß der Cammer Rath Krausenbergerin in denen Lehen-Auftrags-tractaten der Lebens-längliche Besiß und Genuß dessen vorbehalten und zugesichert worden; daß hinter ihr Wissen und Willen, und gegen ihre in Actis befindliche ausdrückliche Disposition, eine Belehnung für ihre blödsinnige Tochter, unter ihrer mißbrauchten Namens-Unterschrift erschlichen worden; Daß der Impetrant selbst diese nichtige Belehnung gesucht, sich zum Lehenträger aufstellen lassen, den Lehens-End, nach seinem eigenen bey den Acten befindlichen Geständnuß, 2mal Ao. 1728. und 1731, mithin in eben dem Jahr, da die Großmütterliche Erb-Vertheilung gewesen, abgeschworen, seine Ehe-Consortin aber ihrer Groß-Mutter Namen unter die Supplic geschrieben; Daß der Cammer-Rath Krausenberger das Guth Bergen seinem Enckel, dem Hofrath Albrecht, zgedacht; Daß er und seine Ehe-Consortin ihre vernunftlose Tochter für Successions-unfähig erklärt; daß Letztere, ex multis Capitibus validissime, und theils aus eigener, theils ex dispositione Mariti expressa, überkommener Befugniß, über das Guth zum Faveur des Hofrath Albrechts disponirt hat; daß dieser dem ohngeachtet die Helfte dessen, in dem Ao. 1744. errichteten Vergleich durch schweren Aufwand erkaufen müssen; daß beregter Vergleich, nach 20 monatlich-gepflogenen Tractaten, summe deliberato animo, nach allen rechtlichen Erfordernissen, auf das verbindlichste abgeschlossen, von Seiten des Hof-Rath Albrechts auf das pünktlichste erfüllt, und ex post, so wie die Dispositio Avix von der Hochfürstlichen Lehens-Curie, repetitis vicibus, agnoscirt worden; daß bey dem - 7. Jahr hernach angetriffelten muthwilligen Streit, die Tübinger Herrn Urthels-Berfassere diesen Vergleich für unumstößlich-feste erkannt, und daraus gefolgert haben: „ Daß, „ wann auch die Klägerin ein Jus contradicendi gehabt, Sie sich dessen „ in dem Vergleich völlig begeben hätte“; Daß bey dem Kayserlichen Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg über der Gültigkeit des Ao. 1744. errichteten Vergleichs, in welchem die besondern Puncta a) von geforderten 6-jährigen halbscheidigen Interessen aus dem Guth Bergen, b)

von Interessen aus denen Bergemer 600. Rthlr. Capitalien, c) von vorherig nichtigen Vergleichen, wesentlich eingeflochten, und davon nicht zu separiren gewesen, primario gestritten, und dieser Vergleich in dem geschöpften Urthel für zu Recht beständig erkannt, somit eo ipso diese Præ-tensiones verworfen, und eine unschicklich gesuchte Declaratio Sententia, oder anderweite Acten-Verschickung, aus dem Grund einer Dunkelheit, oder nicht erfolgten Entscheidung, schon zum voraus auf die Seiten gewiesen, mithin Exceptio rei judic. & litis in Camera pendentis, (als woselbst diese Puncten, so wie alle die übrigen leere Behelfe und Allotria, insonderheit die Spiegelfechterey, pcto. Successionis promiscuæ, ungebührlicher Weise eingemengt waren, und nachher durch das Appellations-Urthel, ihre rechtliche Erlegung abermalen erhalten,) mit dem größten Fug Rechtsens entgegen gestellt worden; Daß mithin die bey dem höchstpreißlichen Cammer-Gericht gesuchte, und durch das gerechtest erkannte Mandat erlangte Hülfe, gegen das gewillte neue Verfahren des Kayserlichen Land-Gerichts Burggrasthums Nürnberg, und nicht gegen die Cammer Rath Klingerin, implorirt worden; folglich die daher erzwingen-wollende Beschwerde von unterbliebener Citation und verkürzten Exceptionibus, ein leeres Blendwerck sey. 2c.

§. 35.

Mit gänzlicher Vorbeynehmung aller dieser Acten-mäßigen unwidersprechlichen Umstände, unterstehet sich der Gegentheil, dem Publico und dem höchstpreißlichen Gericht vorzubilden: „Das Guth Bergen sey ein „privatives Eigenthum des Cammer-Rath Krausenbergers gewesen; „nach seinem Tod sey die vernunftlose Tochter damit belehnet, von „ihrer Mutter aber, die sie in Verpflegung gehabt, und deswegen die „Fructus vom Lehen bezogen, die irrige Meynung gefaßt worden, daß „sie darüber disponiren könne; von diesen Umständen hätten sie beide „Klingerische Ehe-Leute nichts gewußt, und mithin aus Irrthum die „nachgefolgte Vergleiche eingegangen, die, weil ex errore super re „aliena paciscirt worden, nicht bestehen könnten; der gemeinschaftliche „Herr Batter und Schwieger-Batter habe auf seinem letzten Kranken- „Lager declarirt, daß der Klingerin so viel vom Guth gebühre, als dem „Hof-Rath Albrecht; Das zu Tübingen geschöpfte Urthel sey lediglich „und allein aus dem Grund geflossen, daß in substracto Successio si- „multanea, der Successioni promiscuæ vordringe, da doch letztere bey „der Hochfürstl. Lehens-Curie, nach ihren eigenen an den Hochfürstli- „chen Geheimden Rath ertheilten Attestaten, so wie nach andern Ur- „kunden herkömmlich, und dem unten liegenden Fall anpassend, mithin „erronea causa supponirt worden sey; Das Landgerichtliche zu Giesen „geschöpfte Urthel betreffe nicht primario den Vergleich de Anno 1744, „sondern nur die vier oben bemerkte besondere Puncten, von welchen „nur einer entschieden, somit Declaratio Sententia und weitere Acten- „Verschickung mit Fug gesucht, und deswegen auch die Cammer-Rath „Klingerin, in Ansehung des- bey dem höchst-preißlichen Cammer-Ge- „richt ergangenen Mandats, mit ihren Exceptionibus, versäümet „worden.“

§. 36.

§. 36.

Es kan nichts augenfälligers seyn, als daß bey dieser Restitutions-Instanz, das- in Appellatorio und vorherigen Instanzen abgesungene Lied abermalen angestimmt, und nur hier und da eine Erdichtung (dergleichen die- dem Hof-Rath Albrechtischen Herrn Vatter aufgebürdete Erklärung, besag der ad Acta gekommenen Bescheinigung, offenbar ist) angefügt, oder ein Umstand weggelassen, oder versetzt worden.

Das durch alle Instanzen meist gleichförmig aufgeführte ganze Gebäude des Gegentheils ruhet auf denen Acten- und Wahrheits-widrigen Vorbildungen:

- „ 1.) Avia habe aus Irthum über das Guth Bergen disponirt.
- „ 2.) Der Cammer-Rath Klinger und seine Ehe-Consortin hätten, von der Belehnung der blödsinnigen Mutter bis ad Annum 1749, da sie gestorben, nichts gewußt.
- „ 3.) Das Tübinger Urthel sey lediglich und allein auf Successionem simultaneam gestellt, da doch Successio promiscua bey der Lehens-Curie üblich, und durch diese sowohl, als durch andere Urkunden zu attestiren und zu erweisen sey. Zu welchem Ende er neue wichtige Documenta beyzubringen habe, von denen im voraus gesagt werden könne, daß das Appellations-Urthel anderst ausgefallen seyn würde, wann sie ehender beyzubringen gewesen wären.“

§. 37.

Der Ungrund der erstern Vorbildung ist hier oben so ins klare gesetzt worden, daß ohnmöglich ein Zweifel dagegen aufkommen kan.

Die Zweyte widerlegen und beschämen die eigene gegenseitige Actenmäßige Facta; der Cammer-Rath Klinger und seine Ehe-Consortin haben die Belehnung der blödsinnigen Mutter selbst fabricirt; Er hat sie gesucht, sich zum Lehenträger aufgestellt, und zweymal den Lehens-Eyd geschworen, und seine Ehe-Consortin ihrer Groß Mutter Namen in der Supplic unterschrieben.

Die Dritte ist a) oberwähnter massen eine offenbare Actenmäßige Unwahrheit, und wann sie auch b) in eine Wahrheit umgebildet werden könnte, so wäre damit lediglich nichts zu erjagen, weil die Frage: Ob bey der Hochfürstlich-Brandenburgischen Lehens-Curie, Successio promiscua herkömmlich sey? wann sie auch mit hundert Attestaten zu belegen, oder individualiter aus der Lehnvornahme des Guths Bergen zu bestärcken wäre, niemals ein Objectum Decisionis abgeben, oder in judicando darauf attendirt werden könnte; Indem Cardo rei ab ovo darauf beruhet: „Ob Avia valide disponirt, und die Cammer-Rath Klingerin Ao. 1744. valide transigirt hat?“ Und dieses haben so viele berühmte Juristen-Facultäten, der Hochfürstl. Brandenburgische Lehen-Hof, das Kayserl. Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg, und ein höchst-preißliches Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, einstimmig zu Recht erkannt.

So offenbar demnach die Berwegenheit dieses Restitutions-Gesuchs und der gänzliche Abmangel der dazu gehörigen gesetzlichen Erfordernisse vor Augen liegt, so sind gleichwohl die Acten, auch in dieser Instanz, durch distrahirte weittläuffrige Handlungen cumulirt, der geacnteilige Unfug bis diese Stunde fortgesetzt, und durch ungestümmes Suppliciren bey dem höchstpreißlichen Cammer-Gericht sowohl, als bey dem Hochfürstl. Brandenburgischen Lehen-Hof, die Benschaftung eines Arrestats, „daß Successio promiscua bey der Lehen-Curie herkömmlich sey,“ zu ernöthigen gesucht worden.

Der Gegentheil muß in seinem Gewissen überzeugt seyn, daß er was vergebliches sucht; er weiß, aus denen schon so oft ergangenen abschläglichen Decretis, nur allzuwohl, daß der Hochfürstl. Lehen Hof, unter vorliegenden Umständen, seinem unbefugten und Ordnungs widrigen Gesuch nicht gratificiren kan; gleichwol treibt er dieses Blendwerk, hinter der längst absolvirt, und übergrenzten Zahl von Wechsel-Schriften, schon verschiedene Jahre fort, und legt somit augenscheinlich zu Tag, daß die darunter hegende gefährliche Absicht lediglich dahin gehe, die Sache zu verschleiffen, und den Streit zu aternisiren.

Nachdem aber nunmehr die Temeritas dieses 20-jährigen Litigii überhaupt, insonderheit der schände Mißbrauch des heilsamen Remedii Restitutionis in integrum so klar aufgedeckt, und zugleich in das Offene geleet ist, daß dasjenige, womit der Gegentheil Litem zu proteliren sucht, in cognoscendo durchaus nichts relevirt; so darf der - von einer leiblichen Schwester bis ins Alter mit grundlosen Processen fatigirte Hof-Rath Albrecht, die beruhigende Hoffnung schöpfen, daß der allgemeinbekandte, und schon in hac ipsa Causa erprobte Gerechtigkeits-Eifer eines höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts, der gegentheiligen Verschleiffungs-Gefährde nunmehr ein gesetzmäßiges Ziel zu stecken, und durch nachfolgend gerechteste Entscheidung, Ihme die so viele Jahre unschuldig getragene Plage abzunehmen, somit zu dem ruhigen Besitz des Seinigen, und zu der schon so lange entbehrten Gemüths-

Ruhe, mild-förderlichst zu verhelfen geruhen werde.



§. 13.

Inzwischen bleibt derselbe 13. Jahr lang in dem halben Genuß des Guths Bergen, dessen er sich auf eine so unbefugte und rechtswidrige Weise angemacht, und es ist ihm, wie von Ao. 1728, da er sich zu einem ungebetteten Lehenträger aufstellen lassen, so nachher bis ad annum 1744. nicht in den Sinn gekommen, seiner per manifestam Subreptionem zur Vasallin machen wollenden Successions-unfähigen Schwiegermutter einen Genuß davon zuzuwenden oder zu berechnen.

§. 14.

Es mußte sich so fügen, daß der projectirte Verkauf des Guths Bergen so lange trainirt, und endlich wieder zu Wasser wurde. Denn diese zwischenzeitliche Zeit verschaffte dem unterdessen ad Majorannitatem gelangten Hof-Rath Albrecht Gelegenheit, von der bey und hinter der Großväterlichen Erb-Vertheilung ihm zugezogenen Läsione enormissima ungezügelt zu werden. Er mußte neben andern sehr bedenklichen Umständen erfahren, daß das Original-Testament, wovon er Copiam viduam verlangt, bey dem Amt Pichsenstadt unsichtbar geworden; Er mußte erfahren, wie außerordentlich er durch die vorgehabten Verurtheilungen die Beraubung des ex dispositione Aviae erhaltenen Guths durch ein unvollständiges Inventarium, durch versagte Auszahlung der Schulden Buchs und dazu gehöriger Brieffschaften, durch die verweigerte Administrations-Rechnung, mißhandelt worden. Und weil er dann in Güte zu seiner Entschädigung nicht zu kommen konnte, so blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als sich zu suchen.

§. 15.

Er suchte sich daher im Monath Septembr. 1742. an das Kayserliche Reich Burggrafthums Nürnberg, und klagte 1) auf Adressirte Rechnungs-Abiegung, 2) auf Editionem Documentorum, 3) auf Manifestations-Eyde, 4) auf die Einräumung des von der Mutter ihm allein zuerkannten von dem Casiner Klinger widerrechtlichste Weise zur Halscheid entzogenen Guths

§. 16.

Es mußte nach allen ihren Puncten so beschaffen, daß eine rechtliche Hülfe zuverlässig angehofft werden durfte. Der Gesuchsteller dieses wohl, und spannte daher, als er auf die im Julio 1742. eingekommene Replic dupliciren sollte, alle Kräfte an, den Proceß zu *supprimiren*.

Der inofficielle Hr. Vatter und Schwieger-Vatter mußte sich demnach mittel legen, und wurde von selbigem zu oft wiederholten Malen unter denen beweglichsten Vorstellungen, um seine Verweigerung der Beylegung gebetten. Vom August 1743. bis gegen Ende des 1744ten Jahrs werden Tractaten gepflogen, wobey Hof-Rechts-Gelehrter Seiten ein für allemal zum Grund gelegt worden:

Q 2

„ Es

